

Sonderförderprogramm Balkonkraftwerke (Mini-Photovoltaikanlagen)

Stand: 2024

I. Hintergrund / Ziel der Förderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat im Juni 2019 den Klimanotstand ausgerufen. Sie gibt für Marburg das Ziel vor bis 2030 klimaneutral zu werden. Sie fordert vom Magistrat ein verbindliches Handeln für den Klimaschutz unter der Maßgabe des sozialen Ausgleichs.

Im Klima-Aktionsplan 2030 sind verschiedene Ziele und Maßnahmen aufgenommen worden, um das Ziel zu erreichen. Eine Stellschraube betrifft den Energiesektor: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist ein wesentliches Unterziel zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und somit zur Erreichung der Klimaneutralität der Universitätsstadt Marburg. Ein sehr großes Erneuerbare-Energien-Potenzial in Marburg hat die Solar-energie.

1. Differenzierte Förderung von Mini-PV-Anlagen

Gegenstand dieser Förderrichtlinie sind gegenwärtig Mini-PV-Anlagen von 200 bis 800 Watt Ausgangsleistung, die mit einem Wechselrichter versehen sind und wie ein Elektrogerät in eine Steckdose eingesteckt werden. Die Module selbst verbrauchen keinen Strom, sondern speisen den erzeugten Strom direkt in den Stromkreislauf der Wohnung (oder des Hauses, des Büros etc.) ein, wo er in der Regel direkt verbraucht wird. Der selbstproduzierte und selbstverbrauchte Strom ist für den/die Nutzer*in kostenfrei. Eventuell nicht genutzter Strom fließt ohne Vergütung ins öffentliche Stromnetz.

2. PV-Anlagen mit bis zu 800 Watt Ausgangsleistung

Mini-PV-Anlagen sind eine besondere Form der Stromerzeugung. Sie können auch von Mieter*innen und Eigentümer*innen auf Balkonen, auf kleinen Freiflächen, Carports oder an Fassaden mittels „Balkonmodulen“ errichtet und betrieben werden. Für diese „Stecker-Solargeräte“ gibt es verschiedene Bezeichnungen: *Balkonmodule, Balkonkraftwerk, Mini-Solaranlage, PV Plug & Play*.

Mieter*innen wird empfohlen, die Anbringung und Installation von solchen Mini-PV-Anlagen zuvor mit dem*der jeweiligen Vermieter*in abzusprechen.

3. Ziel des Förderprogramms

Die Nutzung solcher kleinen Photovoltaikanlagen/Stecker-Solaranlagen/Balkonmodule soll mit diesem Förderprogramm gefördert werden.

Ziel ist es innerhalb eines Jahres 500 Anlagen zu fördern.

II. Förderrichtlinie

1. Förderfähige Maßnahme

Anschaffung einer Stecker-Photovoltaikanlage mit minimal 200 Watt und maximal 800 W Ausgangsleistung. Förderfähig ist auch das erforderliche Montagematerial/Zubehör und ggf. Handwerker-/Montagekosten.

2. Nicht förderfähige Maßnahmen

Photovoltaikmodule, die im sogenannten Inselbetrieb verwendet werden sind nicht förderfähig.

3. Antragsberechtigung

- 3.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer*innen und Mieter*innen. Antragsberechtigt sind auch Eigentümergemeinschaften und Wohnungsbaugesellschaften. Die Anlagen müssen am Balkon, an der Fassade oder an anderer Stelle in der Nähe von Räumen so angebracht werden, dass sie unmittelbar in den Stromkreis eines Wohn- oder Gewerberaumes eingesteckt werden können.
- 3.2 Pro Wohneinheit/Gewerberaum kann nur eine Maßnahme bis zu max. 800 W Ausgangsleistung gefördert werden.

4. Förderbedingungen

- 4.1 Die PV-Anlage muss in der Universitätsstadt Marburg angeschlossen werden.
- 4.2 Der Antrag wird nach Inkrafttreten der Richtlinie gestellt.
- 4.3 Der Kaufvertrag über die Anlage datiert vom Tag des Inkrafttretens oder später.
- 4.4 Der Antrag wird spätestens sechs Monate nach Erwerb der Anlage gestellt.
- 4.5 Die Anlage ist mindestens 2 Jahre am installierten Ort oder bei Umzug von der*dem Antragssteller*in an einem anderen Ort im Stadtgebiet der Universitätsstadt Marburg zu betreiben.
- 4.6 Die*der Betreiber*in ist für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Vorschriften zum Betrieb der Anlage (Verkehrssicherungspflicht, VDE-Normen, Anmeldepflichten, Eigentumsrechte, Denkmalschutzrecht etc.) verantwortlich. Nähere Informationen gibt es auf der Internetseite der Universitätsstadt Marburg unter marburg.de/Balkonkraftwerke.

5. Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Marburg. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Marburg auf der Grundlage dieser Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Mittelvergabe erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.
- 5.2 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln für Mini-Photovoltaik ist ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet der Zuschuss der Stadtwerke Marburg für Mini-PV-Anlagen über das Förderprogramm Energie & Wassersparmaßnahmen.
- 5.3 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

6. Förderhöhe

- 6.1 Gefördert werden Anlagen von mindestens 200 Watt bis höchstens 800 Watt Ausgangsleistung.
- 6.2 Pro Watt Ausgangsleistung wird ein Zuschuss von 50 Cent gezahlt, maximal 50 % der Anlagenkosten im Sinne von II. Nr. 1.
- 6.3 Inhaber*innen des MarburgPass erhalten pro Watt Ausgangsleistung einen Zuschuss von 85 Cent, maximal 85 % der Anlagenkosten im Sinne von II. Nr. 1.
- 6.4 Vermieter*innen erhalten für Wohnungen, die mit öffentlicher Förderung im sozialen Wohnungsbau errichtet worden sind, ebenfalls einen Zuschuss in Höhe von 85 Cent, maximal 85 % der Anlagenkosten im Sinne von II. Nr. 1. Voraussetzung ist, dass die Bindungsfrist noch mindestens zwei Jahre ab Kauf der Anlage besteht.

7. Antragstellung

- 7.1 Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Kaufdatum oder Werkrechnung schriftlich bei der Stadtwerke Marburg GmbH einzureichen. Die Stadtwerke Marburg GmbH handelt im Namen und Auftrag der Universitätsstadt Marburg.
- 7.2 Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Rechnungen auf Namen des/der Antragstellers*in.
 - Bei Sammelbestellung, wenn es keine einzelnen Rechnungen gibt, Vorlage der Gesamtrechnung und nachvollziehbare Kostenrechnung für den/die Antragsteller*in.
 - Inhaber*innen des MarburgPass müssen einen entsprechenden Nachweis einreichen, dass sie Inhaber*innen sind.
 - Vermieter*innen müssen einen Nachweis über die öffentliche Förderung erbringen.
 - 1 bis 2 aussagekräftige Fotos des Stecker-Solar-Geräts am Installationsort (Auflösung mindestens 300 dpi), vorzugsweise in digitaler Form z.B. per E-Mail.
 - Nachweis über die Leistung des Wechselrichters (z.B. über Bestellbestätigung, Rechnung oder Foto).

8. Haftungsausschluss

Für den Erwerb der geförderten Mini-Photovoltaikanlagen, deren Inbetriebnahme sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt damit verbundene auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Universitätsstadt Marburg keine Haftung übernommen.

9. Prüfungsrecht

Förderempfänger*innen sind verpflichtet, der Universitätsstadt Marburg jederzeit, auch nach Auszahlung des Zuschusses, Auskünfte zu erteilen, die Besichtigung des Objekts zu ermöglichen und Einsicht in die Bau-, Abrechnungs- und Bewirtschaftungsgrundlagen zu gewähren. Rechnungen sind für Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.

Bei Verstößen gegen Bestimmungen ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzahlen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebenden Fördermittel in Höhe von 150.000 Euro vollständig aufgebraucht sind.